

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10 gemeinderat@zuerich.ch gemeinderat-zuerich.ch

Beilage 1 zu GR Nr. 2025/74 3. März 2025

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision, Bestimmungen zum virtuellen Parlament:

Virtuelle Kommissionssitzungen a. Einberufung Art. 36a ¹ Die Kommissionen können Sitzungen virtuell einberufen und durchführen.

² Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt, wenn eine Mehrheit der Kommission dies innert 24 Stunden nach der Einberufung verlangt.

b. Ausserordentliche Lagen und andere Krisensituationen Art. 36b ¹ In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten.

² Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entschei-

det der Rat.

Teilnahmepflicht

Art. 108 Abs. 1-2 unverändert.

³ Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmabgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen.

⁴ Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumssitzung an.

⁵ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.

Virtuelle Ratssitzungen

Art. 160a ¹ Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann.

- ² Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen
- ³ Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann.
- ⁴ Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.